

Ehrenordnung

der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) zur Würdigung von Personen für besondere Leistungen und ehrenamtliches Engagement

1. Allgemeine Grundsätze

Die Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) schafft mit dieser Ehrenordnung die Voraussetzung für die Auszeichnung von besonderem und somit außergewöhnlichem, bürgerschaftlichen Engagement. Die ehrenamtliche Tätigkeit zeichnet sich grundsätzlich dadurch aus, dass damit gemeinnützige Ziele verfolgt und die Leistungen zudem unentgeltlich (ausgenommen davon sind Auslagenerstattungen oder Aufwandsentschädigungen) erbracht werden.

Die Ehrung soll zugleich Ansporn sein zum eigenverantwortlichen, gemeinnützigen Handeln und zum Engagement für das Gemeinwohl. Darüber hinaus kann die Ehrung auch für eine herausragende Leistung des gesellschaftlichen Zusammenlebens ausgesprochen werden.

2. Voraussetzungen einer Ehrung

- 2.1 Verdiente Mitglieder in Vereinen, Verbänden, Einrichtungen und Initiativen der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg), welche ununterbrochen eine ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt haben.
 - a) Mindestens 25-jährige ehrenamtliche Tätigkeit
 - b) Mindestens 40-jährige ehrenamtliche Tätigkeit
 - c) Mindestens 50-jährige ehrenamtliche Tätigkeit und darüber hinaus (SONDEREHRUNG)
- 2.2 Bürger-/innen, die sich in besonderer Weise und bürgerschaftlichem Engagement für ein außergewöhnliches, konkretes Projekt bzw. Ereignis oder langjährig und nachhaltig (mindestens 15 Jahre) für das Gemeinwohl in der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) engagieren oder engagiert haben.
Das Engagement kann sich dabei grundsätzlich auf alle Lebensbereiche beziehen.
- 2.3 Aktive Sportler-/innen, die sich durch eine außergewöhnliche Leistung im Rahmen von überregional bedeutenden Wettbewerben von Fachschaften ausgezeichnet haben, die dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) oder dem Sportbund Rheinland-Pfalz als ordentliches Mitglied über einen e. V. der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) angeschlossen sind.
- 2.4 Aktive Musiker/-innen, Sänger/-innen, Tänzer/-innen und sonstige Künstler/-innen, die sich durch eine außergewöhnliche Leistung im Rahmen von überregional bedeutenden Wettbewerben/Veranstaltungen von Fachschaften ausgezeichnet haben, die mindestens einem überregionalen Landesverband, wie z. B. Landesmusikverband Rheinland-Pfalz, Chorverband Rheinland-Pfalz, Rheinische Karnevals-Korporationen etc. oder einem Bundesverband als ordentliches Mitglied über einen e. V. der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) angeschlossen sind.

Es ist unerheblich, ob die zu ehrende Person ihren Wohnsitz im Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) hat.

Voraussetzung ist zudem, dass die zu ehrende Person ihre Aktivität/Tätigkeit ehrenamtlich und nicht als Beruf ausübt.

3. Form der Ehrung

Die Ehrung erfolgt durch die Überreichung/Übersendung eines offiziellen Dankeschreibens des Bürgermeisters bzw. Stellvertreters an die zu ehrende Person inklusiv einem Präsent/Gutschein im Wert von 25 EUR. Bei einer Sonderehrung nach 2.1 c dieser Ehrenordnung liegt der Wert des Präsensts/Gutscheins bei 50 EUR.

Im Bereich des Sports werden zusätzlich, je nach Erfolg, bei Meisterschaften, Hallenmeisterschaften, Landesmeisterschaften, Verbandsmeisterschaften, Deutschen Meisterschaften, Internationalen Meisterschaften, aufgegliedert in Jugend- bzw. Seniorenbereich, eine Urkunde und Anstecknadel der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) bzw. eine Urkunde mit der besonderen Auszeichnung „Stern des Sports“ an den/die zu Ehrende/n verliehen.

4. Verfahren

Vorschlagsberechtigt sind alle Personen, Personenvereinigungen, Vereine, Verbände oder sonstige Institutionen. Selbstanregungen sind grundsätzlich nicht möglich.

Der Vorschlag unter Nennung von Kontaktdaten der ehrenamtlich tätigen Person ist mittels eines Vordrucks schriftlich und unter Darstellung von Art, Umfang und Dauer des ehrenamtlichen Engagements zu begründen und über die Stabsstelle für Vereine, Ehrenamt und Touristik der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg), Herrn Sven Wolff, Lindenstraße 3, 57548 Kirchen (Sieg), E-Mail: sven.wolff@kirchen-sieg.de einzureichen. Alle Angaben sind vertraulich zu behandeln. Über den Antrag entscheidet nach Vorprüfung der Stabsstelle abschließend der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ältestenrat sowie der zuständigen Stabsstelle und dem Sportbeauftragten der Verbandsgemeinde Kirchen.

5. Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Kirchen (Sieg), 24.03.2025

Andreas Hundhausen
Bürgermeister

